

*nostram specialiter monachorum erunt: id est, minutae decimae, oblationes fidelium, legata, cimiteria, sepulturae, et si qua sunt alia beneficia quae ad eum pertinere videantur*⁴³. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Cluny die in fränkischer Tradition gültige Norm der Salzehntzuweisung für die Armenpflege nur vorübergehend angenommen, sich bald von ihr abgewendet und im 11. Jahrhundert die benediktinische Gastlichkeit jener rigorosen liturgischen Ritualisierung untergeordnet hat, die auch seine andern geistlichen Übungen maßgeblich bestimmte. Der vielerörterte Einfluß Clunys auf das Reformpapsttum⁴⁴ ist sicherlich einer der Gründe, weshalb die Päpste dem reichskirchlichen System der Gastzehnten vom Salland fremd gegenüberstanden. Wie Georg Schreiber längst gezeigt hat, stammen päpstliche Klosterprivilegien, die präzise Salzehntklauseln enthalten, für gewöhnlich erst aus dem 12. Jahrhundert und sind vielfach schon vom Gedankengut der neuen Reformorden beeinflußt⁴⁵.

Wenden wir uns nun noch ein letztes Mal der Frage der Echtheit von ‚Querimonia‘ und ‚Responsio‘ zu. Die Entscheidung Stephans V., wie sie in der ‚Responsio‘ nach der überzeugenden Beweisführung von Angelika Spicker-Wendt enthalten war, schließt offensichtlich einen doppelten Anachronismus ein: 1) eine päpstliche Salzehntklausel hat erst im 12. Jahrhundert einige Wahrscheinlichkeit, 2) die karolingischen Salzehntklauseln der königlichen Klosterprivilegien beschränkten nicht den Zehntbesitz ihrer Empfänger auf bestimmte Landgüter, sondern schrieben die Verwendung der Salzehnten für karitative Zwecke fest. Arnulf von Kärnten, der mit einer Salzehntbestimmung Corvey, Werden und Lobbes privilegierte⁴⁶, wäre nicht schlecht erstaunt gewesen, wenn er mit einer solchen

⁴³) Bernard – Bruel 5 (1894, wie Anm. 33) Nr. 4223 S. 572, zu diesem Vertrag allgemein Constable, Cluniac Tithes (wie Anm. 34) S. 594f. und Marcel Pacaut, Louis VII et son royaume (1964) S. 132, 190.

⁴⁴) Vgl. Zusammenfassend H.E.J. Cowdrey, The Cluniacs and the Gregorian Reform (1970) S. XIII–XXVII.

⁴⁵) Schreiber, Kurie und Klöster 1 (wie Anm. 14) S. 271f. Anm. 3, vgl. auch Jean-Berthold Mahn, L'ordre Cistercien et son gouvernement des origines au milieu du XIII^e siècle (1098–1265) (21956) S. 105ff. Die Darlegungen Schreibers S. 270f. über die Entstehung der Salzehntzuweisung sind allerdings sehr ergänzungsbedürftig, vgl. dazu oben S. 29ff.

⁴⁶) DDArn. 3, 36, 64. Die beiden ersten Diplome sind verunechtet, stützen sich aber gegenseitig unter anderem hinsichtlich der Salzehntklausel, vgl. die Vorbemerkung von Paul Fridolin Kehr zu DArn. 36 und Erich Wisplinghoff, Untersuchungen zur frühen Geschichte der Abtei S. Maximin bei Trier von den Anfängen bis etwa 1150 (Quellen und Abh. zur mittelhochrheinischen KG 12, 1970) S. 140 Anm. 103 mit weiterer Literatur.